

**G E M E I N D E A I C H H A L D E N**

Aichhalden - Rötenberg

**MIETVERTRAG Josef-Merz-Halle Aichhalden**

**zwischen der Gemeinde Aichhalden, vertreten durch den Bürgermeister**

**und      , vertreten durch Frau/ Herr      ,**

**Adresse** **, Telefon**

im folgenden "Veranstalter" genannt, wird über die Benutzung der Josef-Merz-Halle mit Mehrzweckraum folgender Mietvertrag geschlossen:

Die Gemeinde Aichhalden vermietet dem Veranstalter die Josef-Merz-Halle mit Mehrzweckraum für folgende Veranstaltung:

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der Veranstaltung: |       |
| Datum: |       |
| Dauer / Uhrzeit der Veranstaltung: |       |
| Aufbau Datum / Uhrzeit:  |       |
| Abbau Datum / Uhrzeit: |       |
| Nutzung Hallenteile: | Josef-Merz-Halle [ ]  Bühne [ ] Mehrzweckraum [ ]  Küche [ ] Foyer [ ]  |
| Nutzung Umkleidekabinen: | Umkleidekabine 1 [ ]  Umkleidekabine 2 [ ] Umkleidekabine 3 [ ]  Umkleidekabine 4 [ ]  Nutzung von weiteren Umkleidekabinen: Ja [ ]   |

**Ordner (sofern erforderlich**)

*Bei Fasnachtsveranstaltungen, Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen müssen sechs Ordner benannt werden.*

1. …………………………….. 4. ………………………….

2. …………………………….. 5. ………………………….

3. …………………………….. 6. ………………………….

Die **Gestattung nach § 12 GastG** wird für folgende Tage beantragt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | JA | NEIN |
| Einweisung durch Hausmeister erwünscht |[ ]  [ ]   |
| Schlüssel erforderlich |[ ] [ ]
| Nutzung der Küche |[ ] [ ]
| Nutzung der Bühne |[ ] [ ]
| Nutzung der Veranstaltungstechnik |[ ] [ ]
| Bestuhlung  |[ ] [ ]
| Betischung  |[ ] [ ]
| Bewirtschaftung |[ ] [ ]
| Getränke |[ ] [ ]
| Kaffee / Kuchen |[ ] [ ]
| Handvesper |[ ] [ ]
| Essen |[ ] [ ]
| Schutzboden |[ ] [ ]

Der Veranstalter zahlt folgende Miete an die Gemeindekasse Aichhalden bis spätestens 14 Tage **nach Zugang der Rechnung**:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Tage** | **Nutzungsentgelte für:** | **Tagespreis** | **Gesamtpreis** |
|  | Josef-Merz-Halle  |  |  |
|  | Mehrzweckraum |  |  |
|  | Josef-Merz-Halle und Mehrzweckraum |  |  |
|  | Küche |  |  |
|  | Bühne |  |  |
|  | Josef-Merz-Halle mit Küche |  |  |
|  | Mehrzweckraum mit Küche |  |  |
|  | Josef-Merz-Halle und Mehrzweckraum mit Küche |  |  |
|  | Folgetag ab 12:00 Uhr |  |  |
|  | Auswärtigen Zuschlag 100% |  |  |
|  | Hausmeister (zusätzliche Stunden) |  |  |
|  | **Miete (Zwischensumme)** |  |  |
|  | zzgl. 19% MwSt. |  |  |
|  | zzgl. Reinigungskosten | je nach Reinigungsaufwand durch die Firma IRP Aichhalden |
|  | **Gesamtsumme** |  |  |

Der Mietvertrag wird im Rahmen der Benutzungsordnung mit Anlagen 1 bis 4 für den
Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Josef-Merz-Halle“ und der Sporthalle vom 01.10.2020 erteilt, die mit Abschluss des Mietvertrages anerkannt wird.

Aichhalden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Gemeinde Aichhalden Unterschrift Veranstalter

Verteiler:

Veranstalter

Hausmeister Hug

Akten

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

1. Spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ist der Mietvertrag unterschrieben zurückzugeben, ohne Mietvertrag kann die Halle nicht benutzt werden.
2. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist seitens des Mieters bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung durch Zahlung von 25 € möglich. Bei einem späteren Rücktritt kann die Gemeinde bis zu 50% des vereinbarten Mietpreises erheben.
3. Die Benutzungszeiten, Besucherzahl, festgestellte Mängel und besondere
Vorkommnisse (insb. Beschädigungen) sind im **Hallenbuch einzutragen**.
4. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Der Hausmeister steht für jede Veranstaltung maximal jeweils
eine Stunde für die Hallenübergabe und eine Stunde für die Hallenübernahme
unentgeltlich zur Verfügung. Die Termine für die Übergabe und Rückgabe der Halle sind im Vorfeld festzulegen. In dringenden Fällen ist Herr Hug unter der Mobilfunknummer 0162 8244272 über WhatsApp zu erreichen.
5. Für alle Schäden, die in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise verursacht werden, **haftet der Veranstalter**, bei Personenvereinigungen (z.B. Vereine) auch der
persönlich benannte Vertreter in vollem Umfang.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
Besondere Sorgfalt muss bei der Behandlung der Hallen- und Bühnentechnik
angewendet werden.
7. Für die Bedienung der Lautsprecheranlage, der Bühnenbeleuchtung, der Küche und der Theke wird als **Verantwortlicher benannt**:

Der Benannte haftet für die ordnungsgemäße Übergabe aller Geräte und
Einrichtungen an die Gemeinde Aichhalden, vertreten durch den Hausmeister.

1. Die Aufräumarbeiten, die Müllbeseitigung, die Reinigung und das Aufstellen der Stühle und Tische vor und nach der Veranstaltung sind durch den Veranstalter nach Anweisung des Hausmeisters zu erledigen. Im Winter ist der Veranstalter während der Veranstaltung für den Räum- und Streudienst verantwortlich.
2. **Reinigung der Halle, Hallenabnahme und Schlüsselschalter/Abschließen**

Die Halle, das Foyer und alle sonst genutzten Räume sind nach Ende der
Veranstaltung besenrein zu verlassen. Tische (Tischplatte und Gestell) und Stühle (Sitzfläche und Gestell) sind vor der Einlagerung feucht zu reinigen. Sofern der Veranstalter verpflichtet ist, die Reinigungskosten zu bezahlen, beauftragt die Gemeinde eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters.

**Eingangsbereich**

Der Zugang sowie der Bereich um die Halle sind zu fegen. Papier, Flaschen, Scherben etc. einzusammeln.

**Parkplatz**

Die Hallenumgebung, insbesondere die Parkplatzbereiche, sind aufzuräumen.

**Müllbeseitigung**

Die Beseitigung des anfallenden Mülls ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Gelbe Säcke für Wertstoffe liegen bei Bedarf in der Halle bereit. Für Restmüll sind die dafür bestimmten Müllsäcke des Landkreises zu verwenden, die im
Bürgerbüro zu erwerben sind. Altglas ist über die Altglascontainer zu entsorgen. Es darf nicht in der Halle zurückgelassen oder zum Restmüll geworfen werden. Bei Verstößen werden die Sortierkosten und das vom Abfallwirtschaftsamt
verhängte Bußgeld an den Veranstalter weiterberechnet.

**Hallenabnahme**

Eine Hallenabnahme direkt nach Ende der Veranstaltung in der Nacht zu
fortgeschrittener Stunde ist nicht sinnvoll. Es soll deshalb mit dem Hausmeister ein Termin auf den nächsten Tag vereinbart werden.

**Schlüsselschalter/Abschließen**

Nach Verlassen der Halle ist der Veranstalter verpflichtet, den Schlüsselschalter für die Beleuchtung zu betätigen und die Halle abzuschließen.

1. **Küche**

Die in der Küche ausgehängten Benutzungshinweise sind zu beachten.

Das Geschirr und die Gläser sind Eigentum der Vereinsgemeinschaft Aichhalden und kann von Nichtmitgliedern gegen Entgelt ausgeliehen werden. Fehlerhafte Teile werden zusätzlich berechnet. Die Türe zu Geschirr und Gläser ist nach der Veranstaltung immer abzuschließen!

1. Die Gemeinde überträgt die Betreiberverantwortung nach § 38
Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) auf den Veranstalter.
2. Die Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 in geltender Fassung und die vom Landratsamt Rottweil genehmigten **Bestuhlungspläne sind verbindlich zu beachten.**

Die Besucherzahl wird unbestuhlt wie folgt begrenzt:

Josef-Merz-Halle ca. 380 m² = 760 Besucher

Mehrzweckraum ca. 150 m² = 300 Besucher

Foyer ca. 170 m² = 340 Besucher

**Gesamt** ca. 170 m² **= 1400 Besucher**

Bei Reihen- oder Tischbestuhlung gelten andere Bestimmungen.

Wenn die Höchstbesucherzahl erreicht ist, muss weiteren Gästen der Einlass verwehrt werden.

**Erwartete Besucherzahl Ihrer Veranstaltung:**

1. **Sicherstellung von Rettungswegen, Freihalten von Notausgängen und
Saalordner**

Die im Bestuhlungsplan eingezeichneten Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Die Notausgänge müssen innen und außen freigehalten werden. Die Türen am Eingang und an den Notausgängen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Rettungswege im Umfeld der Halle sind freizuhalten.

**Die Brandschutzordnung ist zu beachten, diese ist in der Halle ausgehängt.**

**Saalordner**

Bei Fasnachtsveranstaltungen, Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen müssen sechs Ordner benannt werden. Die vom Veranstalter benannten Ordner müssen von der Hallenöffnung bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein. Sie dürfen während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen und müssen die Ordnerplakette tragen. Sie sind der Gemeinde Aichhalden gegenüber in erster
Linie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
Die Gesamtverantwortung und die Haftung des Veranstalters werden dadurch nicht berührt.

1. **In der Josef-Merz-Halle und in allen Nebenräumen ist das Rauchen verboten.** Es gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 7 Landesnichtraucherschutzgesetz. Für die Einhaltung des Rauchverbots ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann die Halle künftig nicht mehr an den
betreffenden Veranstalter vermietet werden.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verkauft werden, ist zwei Wochen vorher eine Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis) beim
Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
3. Ein nichtalkoholisches Getränk muss spürbar billiger abgegeben werden als
alkoholische Getränke gleicher Menge. **Die Veräußerung und Abgabe von
Alcopops** **ist verboten**. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der
Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Insbesondere dürfen an
Jugendliche keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Andere
alkoholische Getränke dürfen nur an Jugendliche über 16 Jahren abgegeben
werden.
4. Bei Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, sorgt der
Veranstalter dafür, dass sie unter Aufsicht stehen. Für Schäden haftet neben den gesetzlichen Vertretern der Kinder auch der Veranstalter.
5. **Jugendschutz**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere darf Jugendlichen unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendlichen von 16 Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei einer öffentlichen
Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. **Das ausgehändigte Info-Blatt zum Jugendschutzgesetz ist zu beachten.**

**ANLAGE 1 zum Mietvertrag der Josef-Merz-Halle Aichhalden**

**Haftungsausschlussklausel**

1. Die Gemeinde Aichhalden überlässt dem Veranstalter die Josef-Merz-Halle und
deren Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die
dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu
prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende
Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner
Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der
überlassenen Josef-Merz-Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Veranstalter haftet für Schäden und Unfälle die durch eigens mitgebrachte
Geräte (bspw. Elektrogeräte, Leitern usw.) entstehen.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob
fahrlässig verursacht worden ist.
5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die
Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren
Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde
vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die
Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist abzuschließen.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren
Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der entsprechenden Erlaubnis entstehen.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen
Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung
eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
10. Der Veranstalter ist für den Fall, dass geschützte Werke vorgetragen werden, selbst für die rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart verantwortlich. Die GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

**ANLAGE 2 zum Mietvertrag der Josef-Merz-Halle Aichhalden**

**Hinweise zur**

**Versammlungsstättenverordnung**

**A) Erklärung zur Übertragung der Betreiberverantwortung gem.**

 **§ 38 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –**

***Auszug aus § 38 VstättVO - Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten***

*(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften
verantwortlich.*

*(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm
beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.*

*(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache
und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.*

*(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der
Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht
betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.*

*Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche
Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.*

**Die Gemeinde Aichhalden, als Betreiberin der Josef-Merz-Halle überträgt die sich aus § 38 Abs. 1 - 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen auf den Veranstalter bzw. dessen beauftragten Veranstaltungsleiter.**

Herr/Frau      ,

wohnhaft

erklärt sich als Veranstalter/beauftragten Veranstaltungsleiter bereit, die sich aus § 38 Abs. 1 bis 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen,
insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie:

- **Höchstbesucherzahl**

Die Besucherzahl wird unbestuhlt wie folgt begrenzt:

Josef-Merz-Halle ca. 380 m² = 760 Besucher

Mehrzweckraum ca. 150 m² = 300 Besucher

Foyer ca. 170 m² = 340 Besucher

**Gesamt** ca. 170 m² **= 1400 Besucher**

Bei Reihen- oder Tischbestuhlung gelten andere Bestimmungen. Wenn die
Höchstbesucherzahl erreicht ist, muss weiteren Gästen der Einlass verwehrt werden.

- **Bestuhlungspläne**

- **Sicherstellung von Rettungswegen, Freihalten von Notausgängen**

- **Unfallverhütungsvorschriften**

- **Beauftragung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**

ist zu sorgen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Veranstalters/ beauftragten Veranstaltungsleiters

**B) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach § 39 VStättVO**

Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Nach § 40 Abs. 4 VStättVO ist bei der Josef-Merz-Halle (Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen) die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nicht erforderlich,

1. wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
2. wenn von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können

und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

**Ich versichere hiermit, dass ich mit der technischen Einrichtung der Josef-Merz-Halle vertraut bin.**

Aichhalden, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Veranstalters/beauftragten Veranstaltungsleiters

**ANLAGE 3 zum Mietvertrag der Josef-Merz-Halle Aichhalden**

**An die**

**Gemeinde Aichhalden**

**Bürgerbüro**

**Reißerweg 3**

**78733 Aichhalden**

Veranstalter:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Datum:

**Bestätigung der Hallenübergabe**

┌──┐ Es wird bestätigt, dass die Josef-Merz-Halle ordnungsgemäß ohne

└──┘ Beanstandungen und Beschädigungen übergeben worden ist.

┌──┐ Die Josef-Merz-Halle wurde übergeben, dabei sind folgende Schäden

└──┘ festgestellt und im Hallenbuch protokolliert worden:

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

┌──┐ Folgende Nacharbeiten durch die Gemeinde Aichhalden wurden erforderlich:

└──┘

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ausgeführt von: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stunden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Anzahl)

┌──┐ Folgende **zusätzliche** Hausmeisterstunden sind neben den zwei Stunden,
└──┘ welche über das Nutzungsentgelt abgegolten sind, bei der Hallenübergabe
 bzw. Hallenabnahme angefallen:

 zusätzliche Stunden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Anzahl)

Aichhalden, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Hausmeister Unterschrift Vereinsvertreter